

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

April 2019



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Pkw-Überlassung auch zur privaten Nutzung an Minijobber	BFH-PM Nr. 8/2019 v. 26.2.2019, BFH-Urt. v. 10.10.2018, X R 44-45/17, FG Köln, PM v. 15.3.2018, Urt. v. 27.9.2017, 3 K 2547/16, Das Wichtigste, Mai 2018, Beitrag Nr. 2 (DW20190421)
2.	Private Nutzung betrieblicher Fahrräder steuerfrei – die Zweite	Vorschlag Herr Leyendecker StB, Sozietät Zacher & Leyendecker, Würzburg, BMF-PM v. 21.1.2019 (DW20190317) (DW20190413)
3.	Handlungsbedarf bei Minijobber auf Abruf	Minijob-Newsletter 2/2019, v. 26.2.2019, § 12 Abs. 1 S. 3 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG) (DW20190418)
4.	Steuernachforderungen bei Onlinehändler?	PM Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bevh) v. 19.2.2019 (DW20190419)
5.	Auch ausländische Transportunternehmen müssen Mindestlohn bezahlen	FG Berlin-Brandenburg, PM Nr. 1. v. 6.2.2019 Urteile v. 16.1.2019, 1 K 1161/17, 1 K 1174/17 (DW20190422)
6.	Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch	Regierungsentwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch (DW20190420)
7.	Verdeckte Gewinnausschüttung durch Beraterhonorare	BFH-Beschl. v. 12.9.2018 – I R 77/16 (DW20190416)
8.	Rückwirkende Zusammenveranlagung für alle die ihre Lebenspartnerschaft in eine Ehe umwandeln	Vorschlag Herr Brosch, StB. München, Artikel 97, § 9 Abs. 5 EGAO i.d.F. des UStAVermG vom 11.12.2018, BGBl I 2018, 2338. NWB 5 S. 243 ff. (BFH III R 57/18 (DW20190402)
9.	Neues zum Urlaubsrecht	Vorschlag Herr Buggisch, StB, Kanzlei Schiffmann & Peters, Kolbermoor, EuGH, PM 165/18 v. 6.11.2018, EuGH, Urt. v. 6.11.2018 – C-619/16 u. C-684/16, BAG-Urt. v. 19.2.2019 – 9 AZR 541/15, EuGH, PM 164/18 v. 6.11.2018, EuGH, Urt. v. 6.11.2018 – C-569/16 u. C-570/16 (DE20181219) (DW20190403)



1. Verzögertes Gesetzgebungsverfahren führt nicht zum Entfall der Erbschaftsteuer

Mit seinem Urteil vom 17.12.2014 ordnete das Bundesverfassungsgericht die Fortgeltung des verfassungswidrigen Erbschaftsteuergesetzes an und verpflichtete den Gesetzgeber, bis spätestens zum 30.6.2016 eine Neuregelung zu schaffen. Während des Gesetzgebungsverfahrens kam es zu Verzögerungen. Die Neuregelung wurde erst am 9.11.2016 mit Wirkung zum 1.6.2016 verkündet.

Dazu entschied das Finanzgericht Köln in seinem Urteil vom 8.11.2018, dass Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren nicht zu einer Steuerpause führen. Auch die in der Zeit vom 1.6.2016 bis zum 9.11.2016 eingetretenen Erbfälle unterliegen der Erbschaftsteuer.

Im entschiedenen Fall erbt eine Steuerpflichtige im August 2016 ein Netto-Kapitalvermögen von rund 65.000 €. Daraufhin setzte das Finanzamt Erbschaftsteuer fest. Hiergegen wandte sich die Steuerpflichtige mit der Begründung, dass für die Zeit vom 1.6.2016 bis zum 9.11.2016 kein wirksames Erbschaftsteuergesetz bestand und eine Festsetzung von Erbschaftsteuer daher nicht zulässig ist.

Dem ist das FG Köln in seinem Urteil entgegengetreten. Die Neuregelungen entfalteten zwar in formeller Hinsicht eine echte Rückwirkung; diese Rückwirkung ist jedoch insbesondere unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Gesetzgebungsverfahrens verfassungsrechtlich zulässig.

Anmerkung: Die zugelassene Revision beim Bundesfinanzhof in München wird unter dem Aktenzeichen II R 1/19 geführt. FG Köln, Urt. v. 8.11.2018 – 7 K 3022/1, (DW20190401)

2. Auswirkungen einer Vorsorgevollmacht auf die gesetzliche Abschlussprüfung

Ein Prüfungsmandant möchte einen Abschlussprüfer im Rahmen einer Vorsorge- und Vollmachtsregelung für den Fall seines Todes und unter der Bedingung, dass seine noch minderjährigen Kinder zu diesem Zeitpunkt das 25. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben, mit der treuhänderischen Verwaltung der Gesellschaftsanteile betrauen. Außerdem soll er an der Bestellung eines neuen Geschäftsführers mitwirken. Schließt ihn dies von der Durchführung der Abschlussprüfung aus?

Die bloße Verfügung einer solchen Vorsorge- und Vollmachtsregelung führt nicht dazu, dass ein Abschlussprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist. Anders ist dies bei Eintritt des Vollmachtsfalls.

Ein Abschlussprüfer ist von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn er Anteile an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft besitzt (§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB). Dem Eigenbesitz der Anteile gleichgestellt wird jedoch auch die treuhänderische Verwaltung von Gesellschaftsanteilen. Der WP/vBP hat in diesem Fall die Interessen seines Treugebers zu vertreten, wodurch sein Urteil im Rahmen der Abschlussprüfung beeinflusst werden könnte. Er ist daher von der Durchführung der Abschlussprüfung ausgeschlossen.

Das Recht zur maßgeblichen Mitwirkung einer Bestellung eines Geschäftsführers – wengleich im Zusammenwirken mit Dritten – versetzt den WP/vBP in die Lage der verantwortlichen Beurteilung und Auswahl einer Person, die im Rahmen ihrer späteren Tätigkeit für den Mandanten maßgeblichen Einfluss auf den Prüfungsgegenstand der Abschlussprüfung hat. Dies begründet einen Ausschluss von der Abschlussprüfung nach § 319 Abs. 2 HGB. Quelle: Internetseite WP-Kammer, Beitrag v. 6.2.2019 (Z20190402)

3. Bescheidänderung nur bei Berücksichtigung von verdeckten Einlagen

§ 32a Abs. 2 KStG verlangt, dass gegenüber dem Gesellschafter ein Steuer- oder Feststellungsbescheid mit Rücksicht auf das Vorliegen einer verdeckten Einlage ergeht. Die Änderung eines Einkommensteuerbescheids des Gesellschafters wegen der Erfassung von Schwarzeinnahmen und nicht hinsichtlich der Berücksichtigung einer verdeckten Einlage kann folglich die Änderung der an die Gesellschaft gerichteten Körperschaft- bzw. Feststellungsbescheide nach § 32a Abs. 2 KStG nicht rechtfertigen. BFH-Urt. v. 11.9.2018 – I R 59/16 (Z20190401)